

**Amtsgericht
Leipzig**

- Ausfertigung -

105 C 1421/10
- Br -

Verkündet am: 18.11.2010

Kabitzsch
JAng. Urkundsbeamt.d.Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

EINGEGANGEN
ESK
23. Nov. 2010

In dem Rechtsstreit

RAe Schlüter

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:



[REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -



wegen Schadenersatz

hat das Amtsgericht Leipzig durch Richter am Amtsgericht
Steigleder aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.10.2010

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 651,80 netto zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.02.2008 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert beträgt EUR 651,18.

Tatbestand:

Die Klägerin macht im Ergebnis Rechtsanwaltskosten aufgrund eines Straßenverkehrsunfalls vom 29.12.2007 in Pulsnitz geltend.

Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherung des unfallgegnerischen Fahrzeugs zu 100 % ist unstreitig.

Am klägerischen Fahrzeug ist ausweislich des Gutachtens des Sachverständigenbüro Thiels vom 04.01.2008 ein Nettoreparaturaufwand in Höhe von EUR 7.210,59 entstanden; hinzu kommen die Kosten des Sachverständigen mit EUR 624,65 netto, die Wertminderung in Höhe von EUR 600,00, die Kosten einer Fahrzeugvermessung in Höhe von EUR 331,52, Mietwagenkosten in Höhe von EUR 436,99 sowie eine Kostenpauschale; der Gesamtschaden beläuft sich auf EUR 9.233,75 netto.

Nach mehrwöchiger Regulierung und Einschaltung der Klägerbevollmächtigten, insbesondere wegen der Streitpunkte der Verbringungskosten und der UPE-Aufschläge und auch noch während dieses Rechtsstreits erstaunlicherweise wegen der preisgünstigsten Reparaturmöglichkeit, hat die Beklagte die von Klägerbevollmächtigten geltend gemachten Sachschäden aufgrund des streitgegenständlichen Schadenersatzunfalls schlussendlich bezahlt; allerdings nicht die Anwaltskosten der Klägerbevollmächtigten, die sich nach einem Gegenstandswert in Höhe von EUR 9.233,75 gemäß Nr. 2300 VV RVG 1.3

auf EUR 631,80 netto belaufen zzgl. der Portopauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG in Höhe von EUR 20,00, insgesamt EUR 651,80 netto.

Die Klägerin trägt im Ergebnis vor, dass die Einschaltung ihrer Bevollmächtigten notwendig war, weil sich die Regulierung länger verzögert habe und sie darüber hinaus auch über keine Firmenjuristen verfüge, die mit der Schadenregulierung vertraut seien und auch die Muttergesellschaft der Klägerin, die Volkswagen Financial Services AG, zwar eine Rechtsabteilung unterhalte, die dort beschäftigten Juristen sich aber nicht mit Schadenersatzansprüchen aus Straßenverkehrsunfällen beschäftigt.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte habe vorprozessual die in dem Gutachten ausgewiesenen Verbringungskosten sowie die UPE-Aufschläge von der Regulierung ausgenommen, da fiktiv abgerechnet worden sei.

Im Übrigen hat die Beklagte bestritten, dass die Aufschläge und die Verbringungszuschläge ortsüblich seien und die Klägerin darüber hinaus auch auf gleichwertige Reparaturmöglichkeiten von freien Werkstätten verwiesen werden müsse, was bei dem Fahrzeugalter von 3 Jahren zum Unfallzeitpunkt zumutbar sei.

Die geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren seien nicht erstattungsfähig, denn die Klägerin sei ein Leasingunternehmen, das mit der Abrechnung von Schäden dauernd befasst sei und eine eigene Rechtsabteilung unterhalte. Im Übrigen sei der Sachverhalt eindeutig und einfach gelagert und eine anwaltliche Vertretung nicht notwendig. Schon gar nicht sei die Einschaltung externer Rechtsanwälte notwendig im Sinne der Erstattungsfähigkeit gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie die sonstigen Aktenbestandteile verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist aus §§ 7, 17 StVG, 823, 249 BGB i.V.m. § 115 VVG vollumfänglich begründet.

Grundsätzlich sind auch die Kosten der Rechtsverfolgung gemäß § 249 BGB durch den Unfall verursachte Kosten und damit materiell-rechtlich erstattungsfähig.

Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich vor allem auch auf die Rechtsanwaltskosten, da diese in den Schutzbereich der §§ 823 BGB, 7 ff. StVG fallen. Die Ersatzpflicht setzt voraus, dass die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig war (vgl. BGH NJW 2004, 244 ff.; 2006, 1065).

In einfach gelagerten Fällen trifft dies jedoch nur dann zu, wenn der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist oder die Schadenregulierung verzögert wird (vgl. BGH NJW 1995, 446; OLG Jena, OLG-NL 02, 300; A. Wagner, NJW 2006, 3244).

Die Ersatzpflicht besteht sogar, wenn sich der Rechtsanwalt im eigenen Schadenfall selbst vertritt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Straßenverkehrsunfall und den Schadenspositionen um keinen ganz einfach gelagerten Fall.

In Straßenverkehrsunfallsachen ist heutzutage in aller Regel die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts auch vorprozessual und auch in sogenannten einfach gelagerten Fällen zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zwingend erforderlich, weil die Versicherungswirtschaft infolge der in den letzten Jahren zutage getretenen Regulierungspraxis den Geschädigten zu einer umfangreichen Korrespondenz nötigt und die Sachbearbeiter in den Schadenregulierungsabteilungen der Versicherungen teilweise unsägliche Korrespondenzen über Haftungsquoten und Schadenhöhen führen, die auch im Ergebnis eine allgemein geschäftlich gewandte Partei zur Resignation veranlasst.

Auf die Frage, ob der Geschädigte daher geschäftlich gewandt sein muss, um seine Interessen zweckentsprechend selbst zu verfolgen, kann es aus heutiger Sicht daher nicht ankommen; dies gilt dann auch bei einer juristischen Person.

Aus dem streitgegenständlichen Sachverhalt mit einer Schadenhöhe von knapp EUR 10.000,00 netto und den unterschiedlichen Schadenpositionen ergibt sich von vornherein schon, dass der Sachverhalt schon von der Schadenhöhe und Zusammensetzung her komplex gelagert ist.

Auch das Streitverfahren zeigt, dass die nunmehr anwaltlich vertretene Beklagte in diesem Rechtsstreit - obwohl es hierauf schlussendlich gar nicht ankommt - Fachwerkstätten in 06193 Halle und 04319 Leipzig benennt, die bezüglich der Höhe der Reparaturkosten, der Aufschläge und Verbringungskosten diese nicht geltend machen und darüber hinaus sogar zertifizierte Fachwerkstätten seien. Insbesondere im Hinblick

auf den Schaden in Pulsnitz, der gerichtsbekannterweise eher im ostsächsischen Raum liegt als im Großraum Leipzig, stellt sich schon die Frage, weshalb Fachwerkstätten und zertifizierte Fachwerkstätten, die allerdings keine Vertragswerkstätten sind, in Leipzig und Umgegend benannt werden, nicht aber im Großraum Pulsnitz, Dresden oder möglicherweise in Braunschweig oder Bremen, dem Standort des klägerischen Fahrzeugs VW Touran 2.0 TDI Highline mit dem amtlichen Kennzeichen HB-SO 935.

Schablonen- und gebetsmühlenartig werden - gerade in Straßenverkehrsangelegenheiten - von Sachbearbeitern - wo auch immer - Textbausteine teilweise willkürlich zusammengestückelt, obwohl es offensichtlich hierauf - nicht mehr - ankommt.

Auch ein größeres Wirtschaftsunternehmen, wie das klägerische, darf sich zur Abwicklung eines Straßenverkehrs-unfalles Hilfe von außen, insbesondere hochqualifizierter Anwälte im Straßenverkehrsunfallrecht bedienen, wie dies im Rechtsstreit im Ergebnis auch die Beklagte getan hat.

Insoweit wird Bezug genommen auf das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 20.06.2008 (Az.: 106 C 3098/08).

Soweit vorliegend unabhängig von der Schadenhöhe dann auch zwischen den Parteien bzw. den Klägerbevollmächtigten und der Beklagten bzw. deren Sachbearbeitern vorprozessual streitig hin- und hergeschrieben wurde, ob einzelne Schadenpositionen, seien es die Verbringungskosten oder die UPE-Aufschläge oder auch die Höhe des merkantilen Minderwerts angemessen sind oder nicht, ergibt sich zumindest für dieses Gericht, dass den hiesigen Sachbearbeitern der Beklagten im Zuge der konkreten Schadenberechnung auch die Rechtsprechung zu den UPE-Zuschlägen und auch den fiktiven Verbringungskosten nicht bekannt ist (vgl. OLG Dresden DAR 2001, 455; OLG Düsseldorf DAR 2008, 523).

Von daher sind die in den Abrechnungsschreiben der Beklagten vom 21.02.2008 gemachten Abzüge im Bereich des Oberlandesgerichtes Dresden sowieso nicht nachvollziehbar.

Vorliegend hat die Beklagte auch unabhängig von der unstrittigen Haftung dem Grunde nach die typischen Einwendungen zur Schadenhöhe erhoben; der Geschädigte ist in aller Regel den Besonderheiten des Schadenersatzrechtes und des ständigen Wandels und der Rechtsfortbildung nicht vertraut.

Das gilt auch für die Klagepartei. Es ist im Übrigen auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Klägerin dann gar noch die Firmenjuristen der Muttergesellschaft zu Rate ziehen soll, wobei allgemein bekannt ist, dass die Rechtsabteilungen von Großunternehmen sich regelmäßig nicht mit der Regulierung von Straßenverkehrsunfällen beschäftigen und die dort beschäftigten Juristen in aller Regel, wie der Durchschnittsjurist auch, mit der Schadenregulierung eines Straßenverkehrsunfalls und den Spezifiken des Einzelfalls überfordert ist.

Von daher war der Klage stattzugeben.

Der Anspruch auf die zuerkannten Nebenforderungen beruht auf §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen fußen in §§ 91, 708 Nr. 11 ZPO.

Steigleder
Richter am Amtsgericht

Aktenzeichen:
105 C 1421/10

Seite 9

Für den Gleichlaut der Aus-
fertigung mit der Urschrift.
Leipzig, den 19.11.2010

Kabitzsch
Justizangestellte

